

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

UMWELTBELANGE

zum Bebauungsplan "Waldweg"

**der Gemeinde Schwanau,
OT Allmannsweier (Ortenaukreis)**

nach §13b BauGB im beschleunigten Verfahren



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2015)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG**

Stand: 08.01.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
2	Beschreibung der Planung	1
	2.1 Erfordernis der Planaufstellung	1
	2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich	2
3	Planerische Vorgaben	3
	3.1 Übergeordnete Planungen	3
	3.2 Europäisches Netz "Natura 2000"	6
	3.3 Hochwassergefahrenkarte.....	7
4	Abschätzung der Umwelterheblichkeit	8
	4.1 Rechtliche Vorgaben	8
	4.2 Gebietscharakteristik.....	8
	4.3 Fachliche Prüfung	9
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	11
	5.1 Rechtliche Vorgaben	11
	5.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung.....	12
	5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz.....	12
	5.4 Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz	13
6	Zusammenfassung	13

Gutachten im Anhang zum Bebauungsplan

- Artenschutzrechtliche Abschätzung
erstellt von Dr. Boschert, Bioplan Bühl, 15.03.2016
- Entwässerungskonzept
erstellt vom Ingenieurbüro für Entwässerung und Verkehr Boos, Lahr, Juli.2018
mit Untergrunduntersuchung
erstellt von Klipfel & Lenhardt Consult GmbH, Endingen, 23.02.2018
- Schalltechnische Untersuchung
erstellt von Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine + Jud, Freiburg, 25.01.2018

1 Einleitung

Da es sich bei dem Bebauungsplan "Waldweg" um einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Entsprechend § 13a Abs. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz durchzuführen.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB ist darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Waldweg" der Gemeinde Schwanau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Mit dem B-Plan soll im OT Allmannsweier Wohnbauland geschaffen werden. Dies ist erforderlich, da zum einen nur noch wenig freie Baugrundstücke zur Verfügung stehen, zum anderen aber auch eine größere Nachfrage Bauwilliger festzustellen ist und sich der nordwestlich gelegene B-Plan "Pfuhl" noch im Verfahren befindet. (s. Begründung B-Plan, Kap. 1).

Die Erschließung des geplanten Wohngebietes erfolgt über drei Zufahrten von der Straße Waldweg.

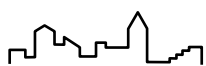
2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: Büro Fischer, 2018)

Das Planungsgebiet umfasst ca. 2,67 ha, liegt im Süden des Ortsteils Allmannsweier der Gemeinde Schwanau. Es handelt sich um eine Fläche, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Nach Osten schließen sich Landwirtschaftsflächen an, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.



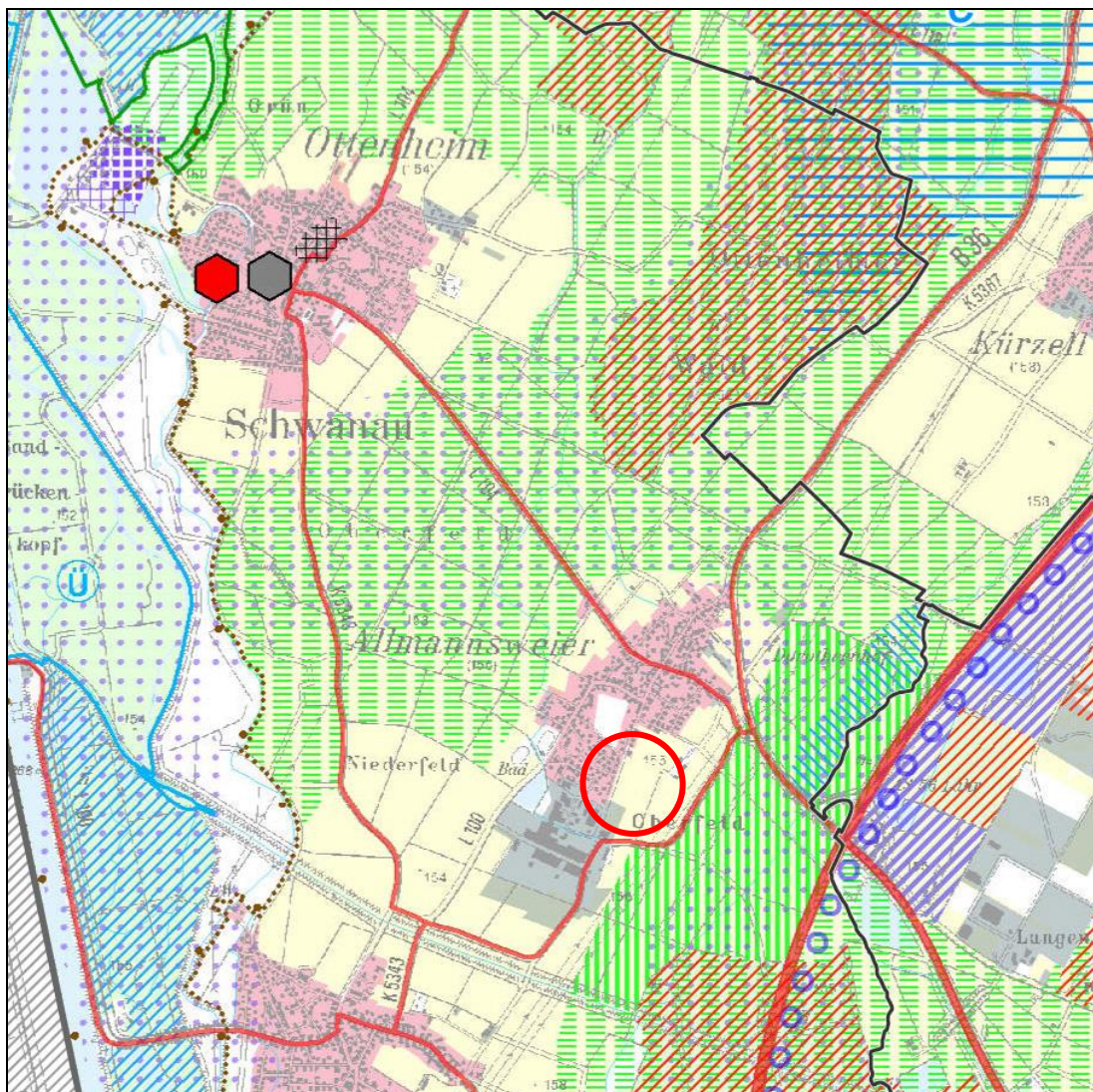
3 Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2017) handelt es sich bei dem Planungsgebiet „Waldweg“ nach der Regionalen Freiraumstruktur um eine Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I.

Planausschnitt: Regionalplan Südlicher Oberrhein

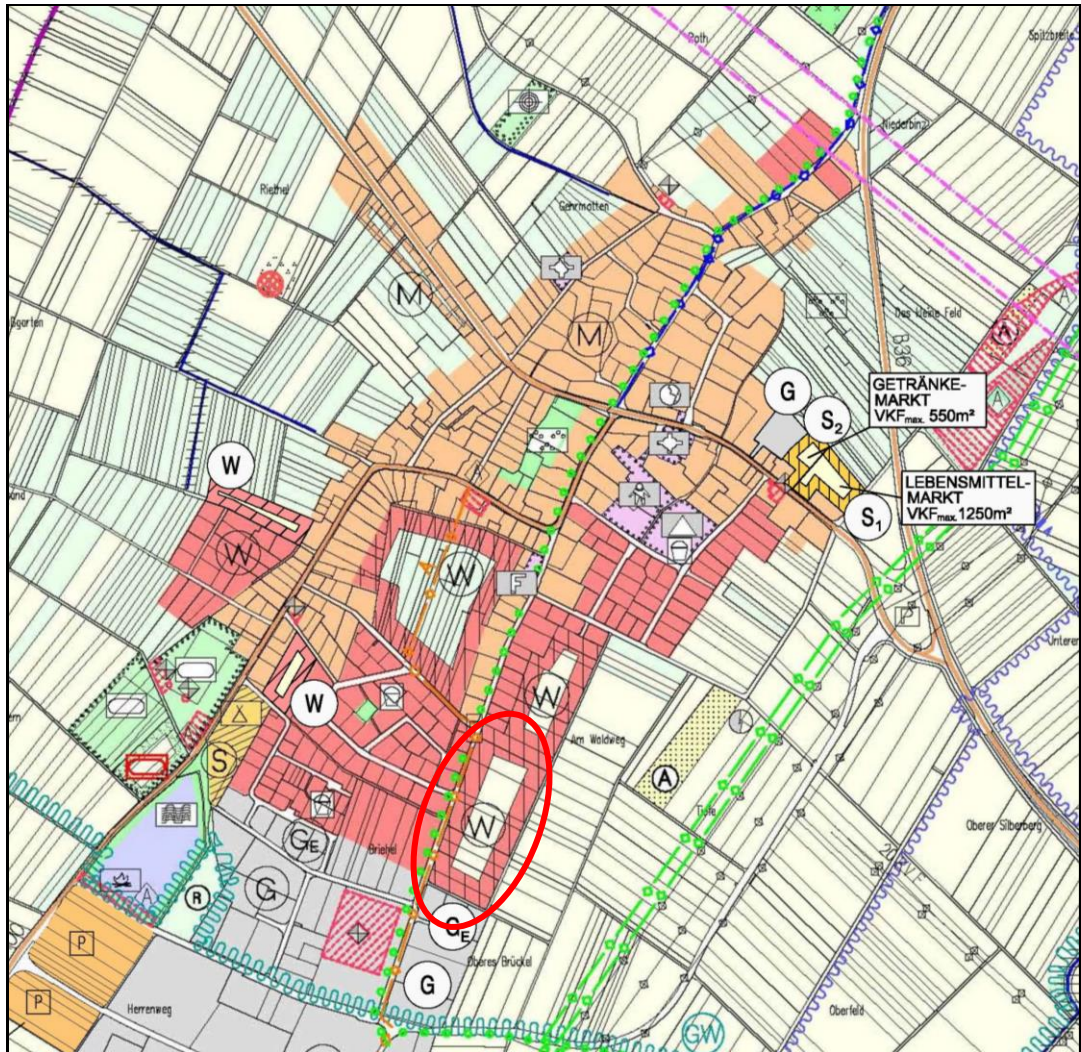


(Quelle: RVSO, 2017)

Flächennutzungsplan

In der rechtswirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Schwanau-Meißenheim ist der betreffende Bereich als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit gilt der B-Plan als aus dem FNP entwickelt.

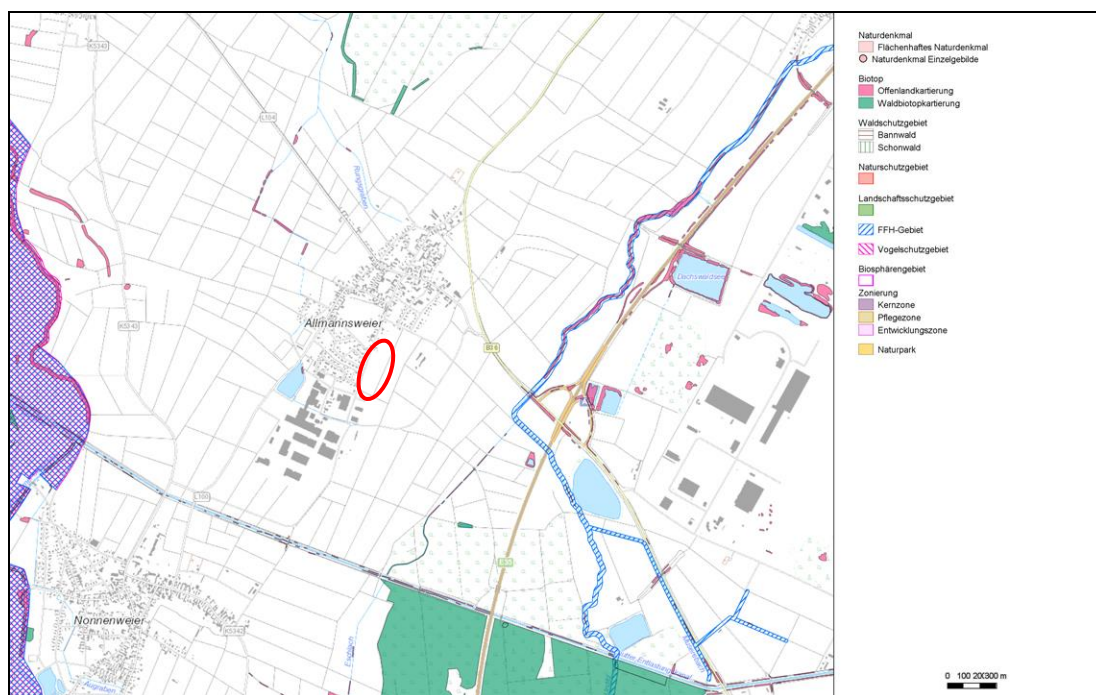
Planausschnitt: Flächennutzungsplan



(Quelle: 3. Änd. Flächennutzungsplan VG Schwanau-Meißenheim, 2014)

Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, 2018)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelt- einwirkungen gemäß § 31 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.:	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG Der südwestliche Teil des Gebietes liegt in einem HQ₁₀₀ – geschützten Bereich.	●
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/

Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug lt. RVSO	/
Grünzäsur lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege lt. RVSO	/
Vorranggebiet für wertvolle Biotop lt. RVSO	/
Regionaler Grundwasserschonbereich lt. Regionalplan	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	●
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

3.2 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

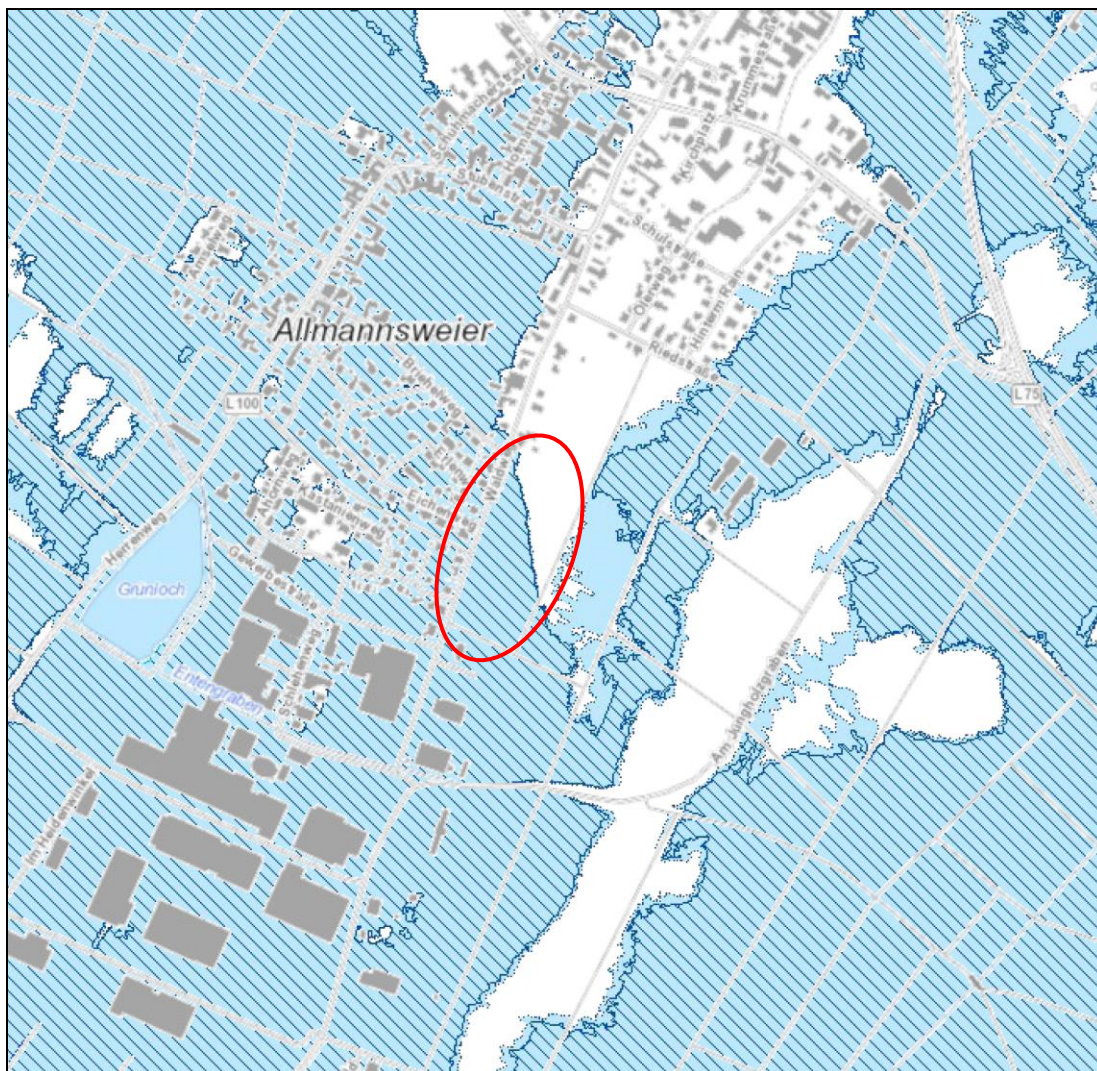
Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich direkt derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

- ▶ **Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.**

3.3 Hochwassergefahrenkarte

Wie dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen ist, befindet sich der südwestliche Teil des geplanten Baugebietes "Waldweg" im Bereich einer Fläche, die als geschützter Bereich bei HQ₁₀₀ ausgewiesen ist.

Kartenausschnitt: Hochwassergefahrenkarten



(Quelle: Hochwasserrisikokarte (HWRK) Baden Württemberg, 2018)

- ▶ **Eine Bebauung im Bereich des B-Planes "Waldweg" ist aufgrund von Schutzanlagen möglich.**

4 Abschätzung der Umwelterheblichkeit

4.1 Rechtliche Vorgaben

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG unterliegt.

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wird eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

4.2 Gebietscharakteristik

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die an die Ortslage angrenzen und größtenteils als Acker bewirtschaftet werden. Im Westen grenzt das Gebiet an die bestehende Straße "Waldweg" an.

Durch den Bebauungsplan werden landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur Stufe I in Anspruch genommen.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm sind in der landwirtschaftlich genutzten Fläche in geringem Umfang durch Landmaschinen, sowie durch Verkehrslärm des Waldweges und durch das nördlich angrenzende Gewerbegebiet gegeben.

Die Fläche wird von Wirtschaftswegen im Süden und Osten tangiert. Für die Naherholung ist das Planungsgebiet aufgrund der Vorbelastungen und der ausgeräumten Feldflur von geringer Bedeutung.

Im Bereich des Untersuchungsgebiets besteht die Bodengesellschaft in der Niederterrasse der Oberrheinebene ohne großflächige Lößbedeckung aus Pseudogley-Parabraunerde, Parabraunerde und Gley-Parabraunerde. Es handelt sich um schwach kiesiger, sandig-lehmiger Schluff und schluffig-sandiger Lehm über schwach kiesigem tonigem Lehm; untergeordnet kiesiger sandiger Lehm über Sand und Kies.

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserleiters "Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben" mit hoher Bedeutung für das Grundwasserdargebot. Das zukünftige Baugebiet befindet sich in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Die Landwirtschaftsfläche in ebener Lage stellt ein Kaltluftentstehungsgebiet dar. Die hier gebildete Kalt- bzw. Frischluft wirkt sich aufgrund der Hauptwindrichtung aus Süden nur bedingt auf die östlich liegende Ortslage aus.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit geringer ökologischer Wertigkeit, die als Acker relativ intensiv bewirtschaftet wird.

Es handelt sich aufgrund der ebene Lage und der einheitlichen landwirtschaftlichen Nutzung; um eine Fläche, die das Landschaftsbild wenig prägt und den bestehenden Ortsrand mangelhaft zur freien Landschaft einbindet.

4.3 Fachliche Prüfung

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*2	<input type="checkbox"/> nein
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
<p>*1 Im rechtskräftigen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau-Meißenheim ist die Fläche bereits als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein handelt es sich bei den Flächen um landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I.</p> <p>*3 Mit Realisierung der Bebauung findet Versiegelung statt.</p> <p>*4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da es sich um eine Fläche handelt, die im Norden, Westen und Süden an Bebauung anschließt.</p>			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>*5 Durch Neuversiegelung ergibt sich eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p>			
Grundwasser			
	Neubildung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
<p>*6 Da entsprechend den Vorgaben des Entwässerungskonzeptes, erstellt vom Ing.büro Boos, Lahr, das anfallende Oberflächenwasser durch Versickerungsmulden bzw. -elementen mit Notüberlauf zur Versickerung gebracht wird, ist mit keiner Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sowie Veränderung der Dynamik und Qualität zu rechnen.</p>			
Oberflächengewässer			
Name:			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*7 kein Oberflächengewässer vorhanden			
Luft/Klima			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung und Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
<p>*8 Kleinklimatisch wird sich die Bebauung mit Neuversiegelung negativ gegenüber dem Bestand (Ackerflächen) auswirken. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.</p> <p>Positiv wirkt sich die Anpflanzung von Bäumen im Straßenraum und von Hecken und Bäumen zur Randeingrünung aus.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Arten und Biotope			
	<u>Biotoptypen - Bestand:</u> - Ackerflächen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*9	<input type="checkbox"/> nein
	<u>Artenschutz:</u> artenschutzrechtliche Abschätzung, erstellt von Dr. Boschert, Bioplan, Bühl, März 2016	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10
<p>*9 Die Neubebauung führt zum Verlust von Biotoptypen mit geringer Wertigkeit (Ackerflächen). Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem B-Planverfahren nach § 13b BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist. Positiv wirkt sich die Anpflanzung von Bäumen im Straßenraum und von Hecken und Bäumen zur Randein- grünung aus.</p> <p>*10 Nach Aussage der artenschutzrechtlichen Abschätzung liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan vor, wenn die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnah- men umgesetzt werden.</p>			
Orts-/Landschaftsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschafts- bildes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
	Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Betretbarkeit, Erlebbarkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
<p>*11 Die geplante Bebauung am Waldweg stellt eine Ergänzung der bestehenden einzeliligen Bebauung dar. Bei einer Grüneinbindung zur freien Landschaft ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Orts- /Landschaftsbild.</p>			
Mensch			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplanes zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
<p>*12 Nach Aussage der Schalltechnischen Untersuchung, erstellt vom Ing.Büro für Umweltakustik, Heine+Jud, 25.02.2018, ist mit Überschreitungen an der bestehenden Wohnbebauung zu rechnen ist. Da die geplante Wohnbebauung mit der Südseite an das eingeschränkte Gewerbegebiet grenzt und die be- reits vorliegende Planung des Architekten eine Nutzung der Südseite mit Balkonen vorsieht, kommt der Vor- schlag des Gutachters durch "architektonische Selbsthilfe" mit Festverglasung, Grundrisslösung oder vorge- hängte Fassade nicht zur Umsetzung. Stattdessen wird die geplante Bebauung soweit abgerückt, dass die erforderlichen Werte für das Wohngebiet eingehalten werden.</p>			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewer- be, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*13
<p>*13 Zum Schutz gegen Spritzmittelabdrift von den östlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen wurde eine ausreichend breit dimensionierte und mit Gehölzen dicht bepflanzte öffentliche Grünfläche ausgewiesen.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplanes Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch den Bebauungsplan "Waldweg" ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine **erhebliche Störung** während der in Satz Nr. 2 genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer **Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.
- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotsstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffsgewährleistet bleibt.

5.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Die Gemeinde Schwanau beauftragte Dr. Boschert, Bioplan Bühl, mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung, in der geprüft wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können.

Die **artenschutzrechtliche Abschätzung vom 15. März 2016** wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung ist mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheit von Arten aus den Tiergruppen Vögel (Feldlerche) und Amphibien (Kreuzkröte), zu rechnen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG kann bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit für die Gruppe der Vögel und für die Kreuzkröte abgewendet werden.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

Nachfolgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden von dem Gutachter vorgeschlagen:

- *Eine Einschränkung der Baufeldräumung muss auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vogelarten (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Vogelarten, u.a. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) erfolgen, damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört werden.*
- *Die Bauzeit wird auch während der Fortpflanzungszeit der Kreuzkröte von April bis Juni stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit diese Art hier nicht laichen kann.*

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um nachfolgende Festsetzungen:

Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden.

Maßnahmen für die Kreuzkröte

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit der Kreuzkröte von April bis Juni stattfinden. Daher müssen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine Kreuzkröten laichen können.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz

In Kap. 5.3 wurden die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes, die in der artenschutzrechtlichen Abschätzung von Dr. Boschert aufgeführt sind, dargestellt.

Ein vollständiger artenschutzrechtlicher Ausgleich ist innerhalb des Planungsgebietes möglich. Es werden daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) außerhalb des Bebauungsplans nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung

Da es sich bei dem **Bebauungsplan "Waldweg"** um einen Bebauungsplan **gemäß § 13b BauGB** handelt, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ermöglicht und auf den die Vorschriften des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gelten entsprechend dem beschleunigten Verfahren die zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. **Dies beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.**

Zur Verdeutlichung, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu rechnen ist, wurde eine Tabelle zur Abschätzung der Umwelterheblichkeit erstellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit der Ausarbeitung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde Dr. Boschert, Bioplan Bühl, beauftragt. Das Gutachten ist als Anlagen dem Bebauungsplan beigelegt.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung kam zu dem Ergebnis, dass durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auslösung von Verbotsstatbeständen bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten verhindert werden kann.

Innerhalb des Bebauungsplanes wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie nachfolgend aufgeführt, festgesetzt:

- **Vorgaben zu Baufeldräumung**
- **Vorgaben zu Maßnahmen für die Kreuzkröte**

Mit einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan "Waldweg" ist bei Durchführung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes nicht zu rechnen.

Freiburg, den 12.06.2018 FEU-ta-ba
12.07.2018
08.01.2019

Schwanau, den

110Umbel05.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbueroefischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbueroefischer.de

.....
Planer

.....
Brucker, Bürgermeister